

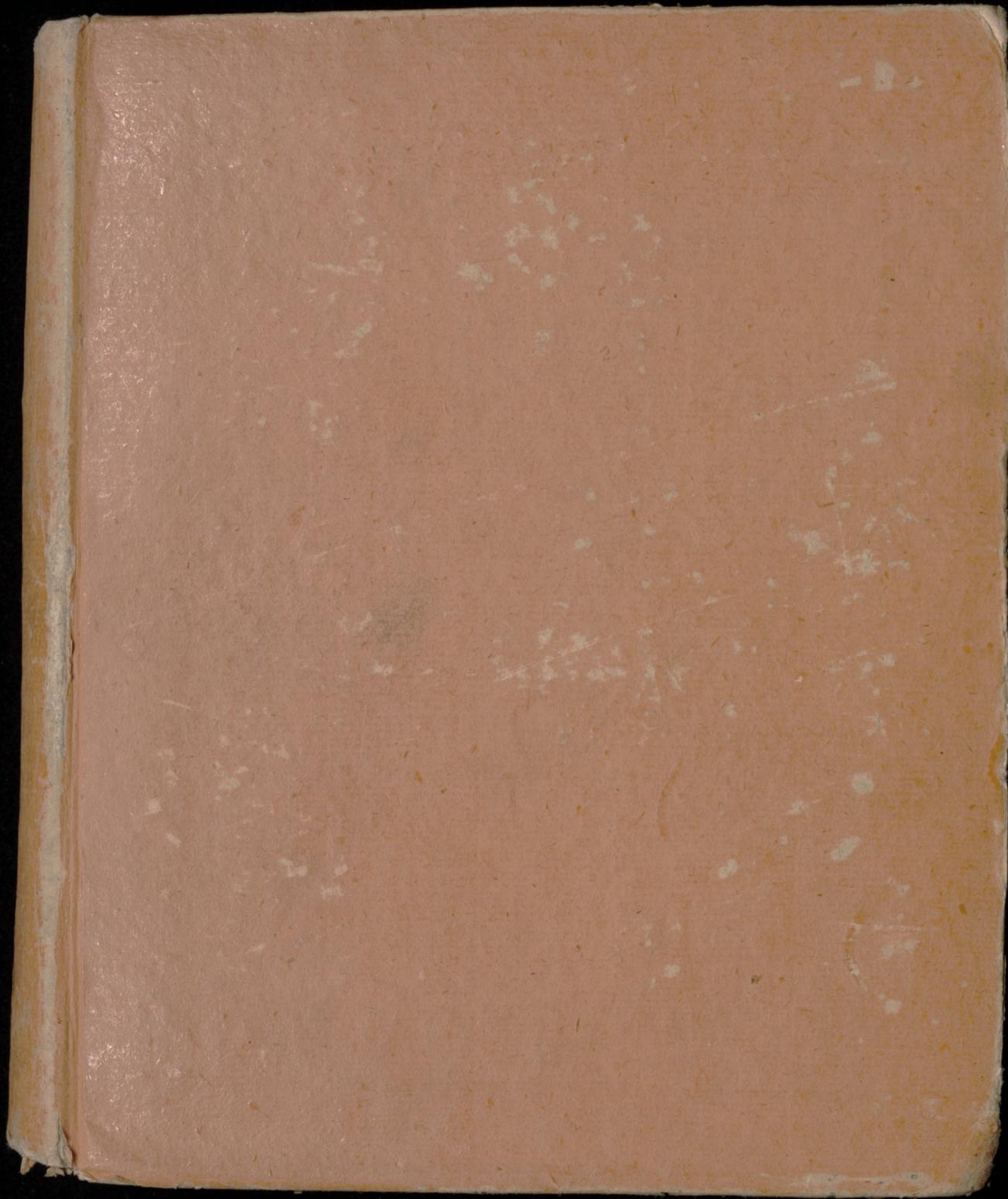
Abdruck. Der von Ihro Römischen Kayserl. Maytt. mit Raht, Wissen und Willen der Chur-Fürsten/ Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs verbesserten Ordnung/ wegen Abstellung der Miß-Bräuche bey denen Hand-Werckern : Wie Solche zu Wien, den 16. August. Anno 1731. emaniret, Und auff beygedruckten Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Des Regierenden Landes-Fürsten und Herrn bey denen Städten beyder Hertzogthümer Mecklenburg den 30. Septembr. 1732. publiciret worden ; [Datum auff Unser Vestung Schwerin/ den 18. Septembr 1732.]

[Schwerin], [1732]

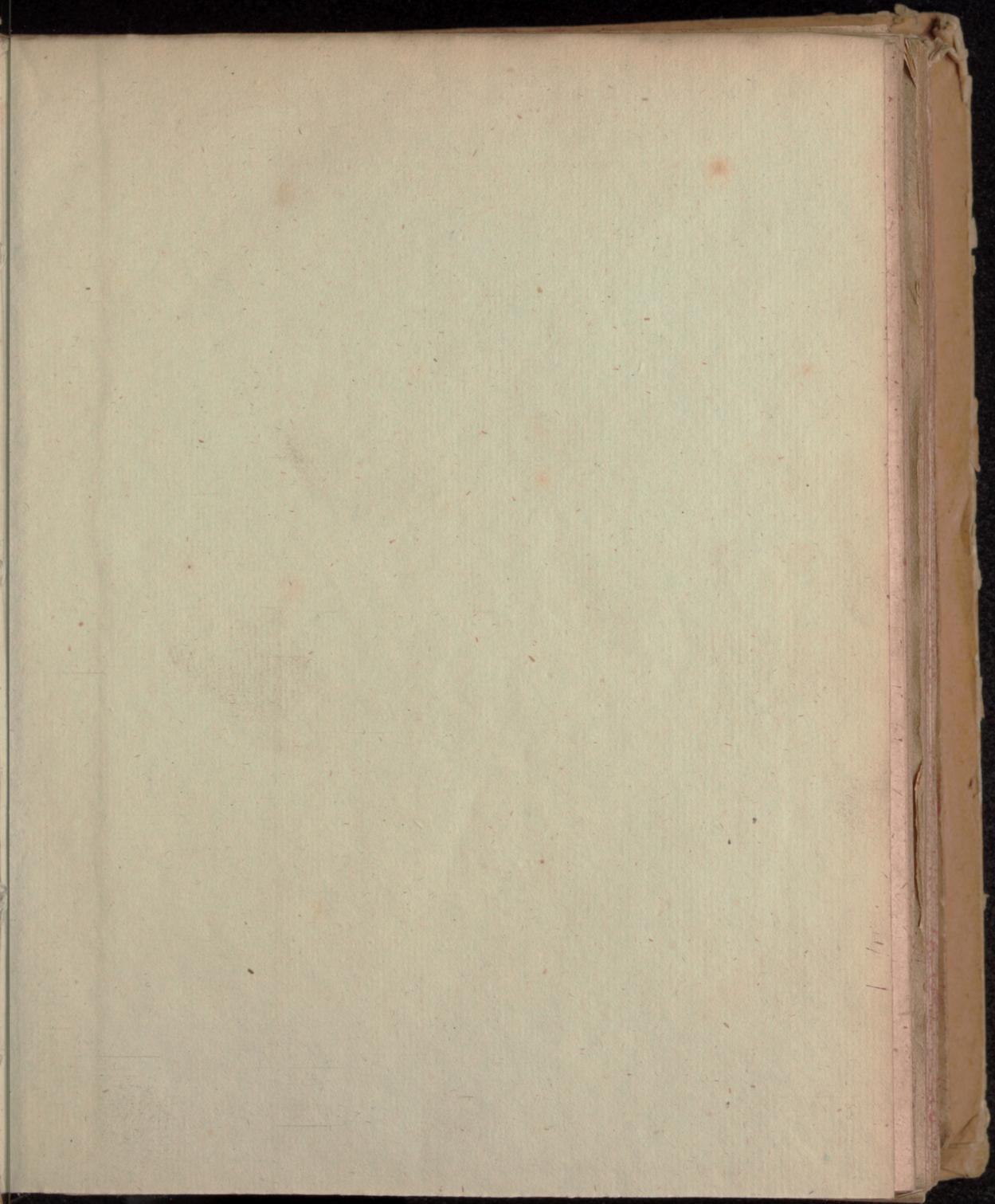
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828655685>

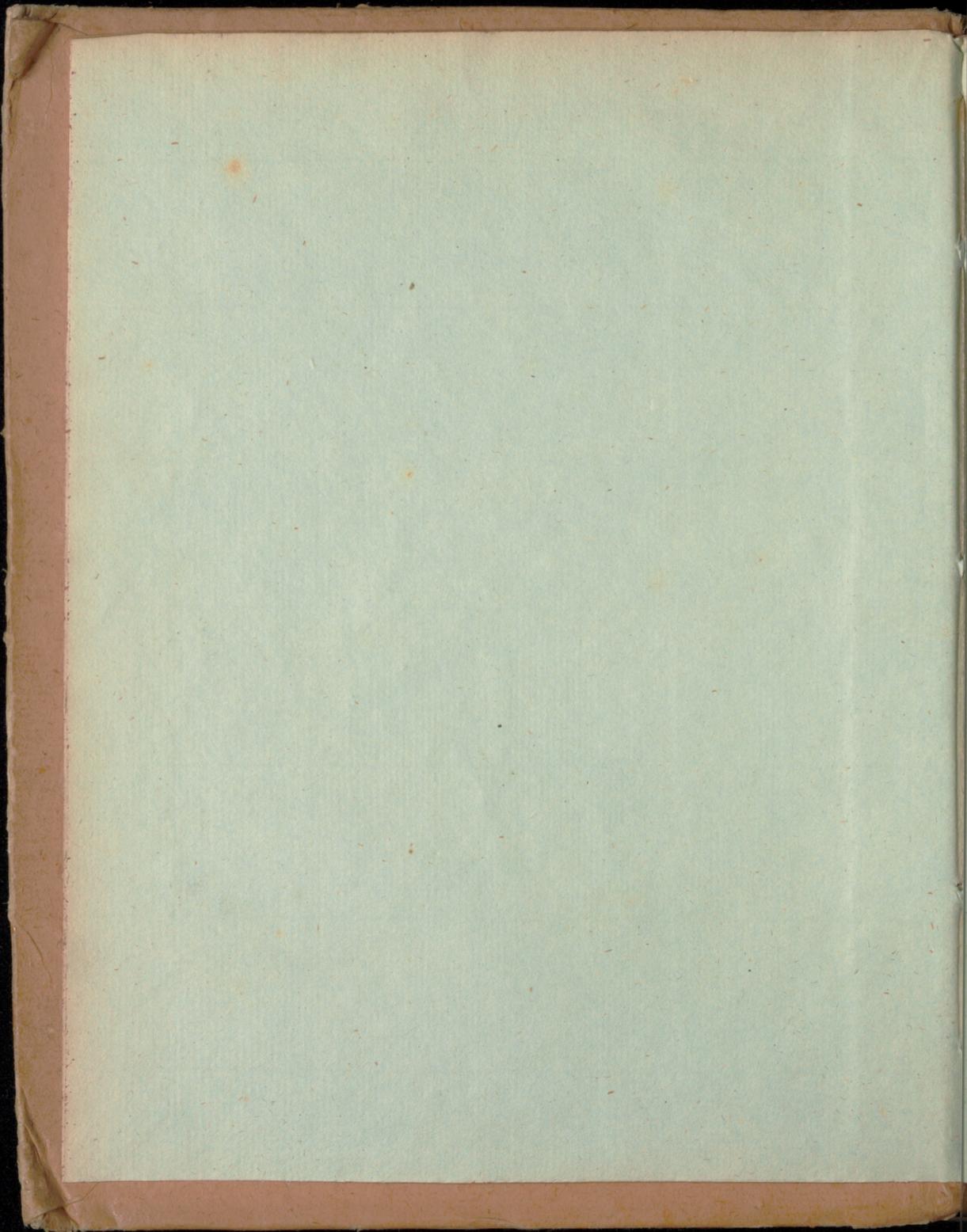
Druck Freier  Zugang

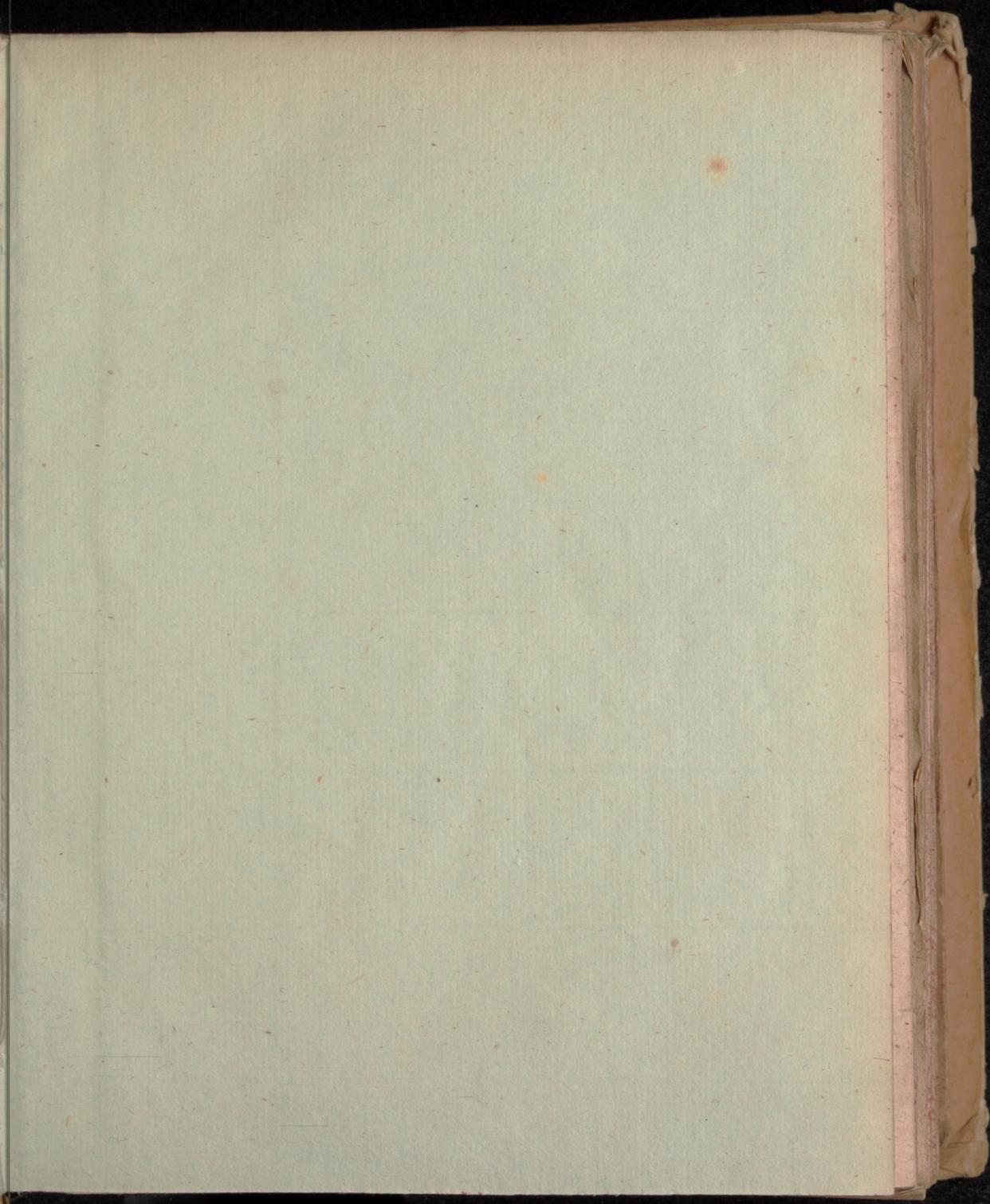


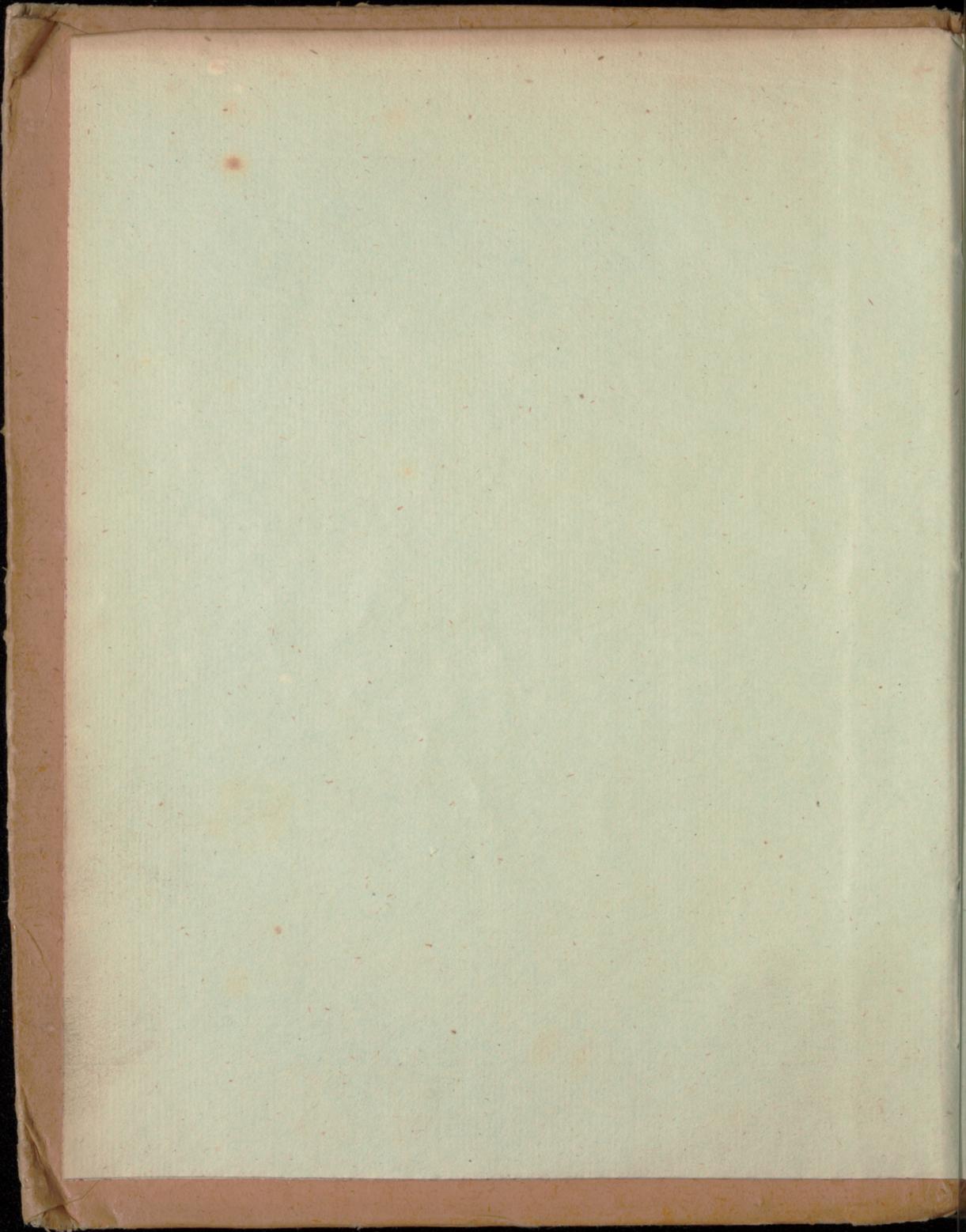


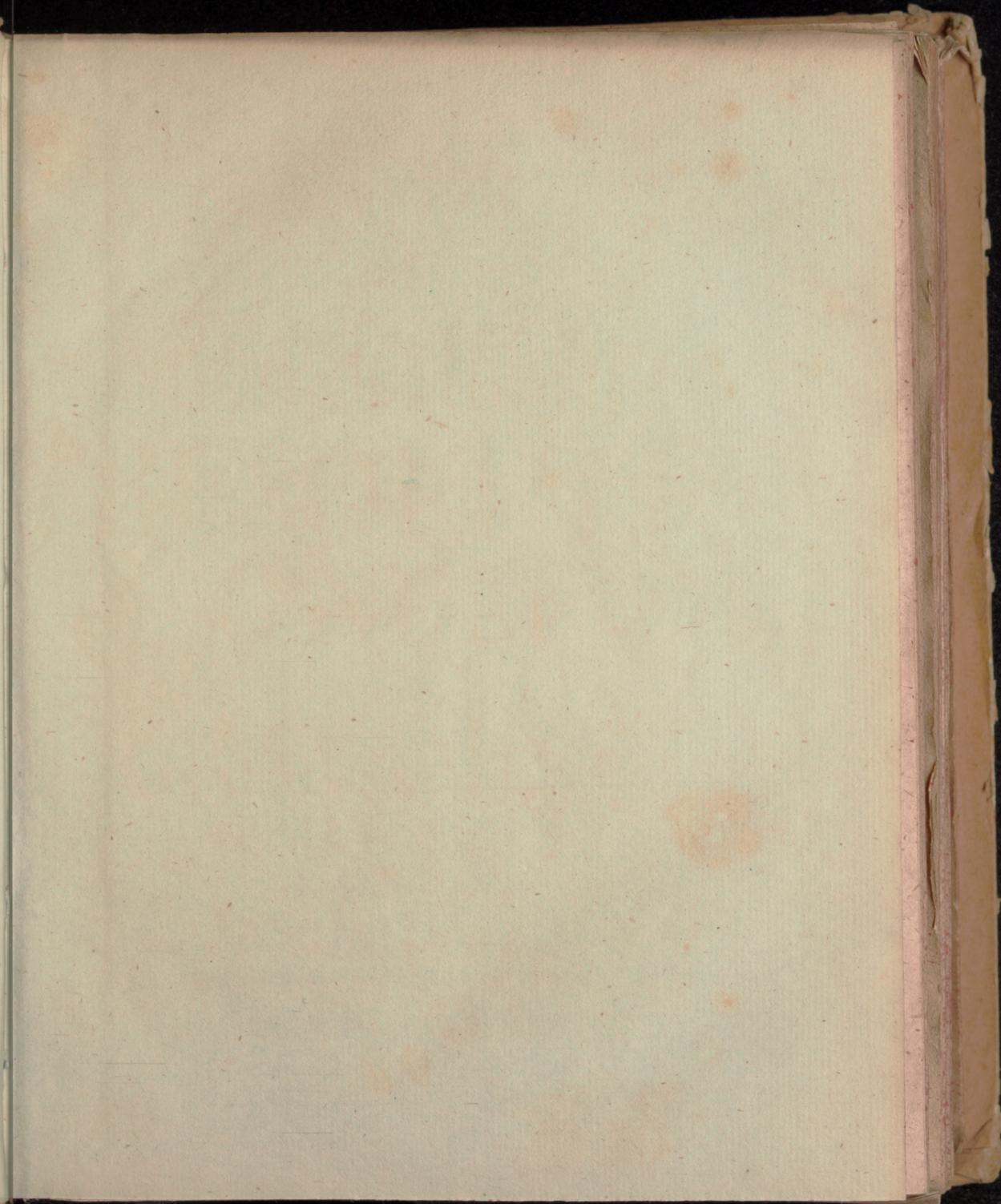
H. e. - 101. (6.)
Pl. - 101. (6.)

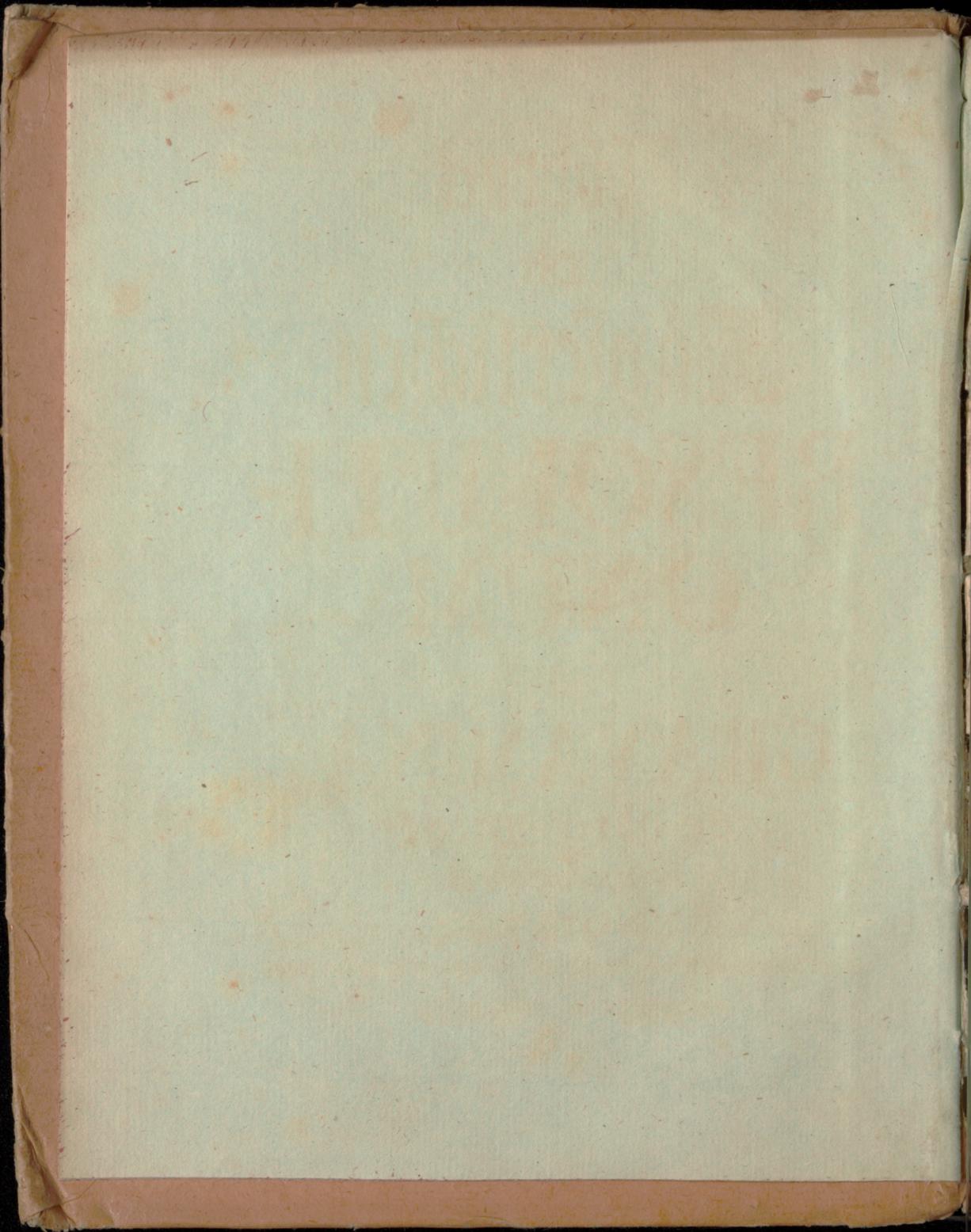












~~14~~
14
Abdruck.

Der von

Ihro Römischen
Kaysrl. Maytt. mit Rath,
Wissen und Willen der Chur - Fürsten/
Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs
verbesserten Ordnung/ wegen Abstellung der
Miß - Bräuche bey denen Hand - Werckern/

Wie

Solche zu Wien den 16. August. Anno 1731. emaniret,
Und auff beygedruckten Befehl

Ihro Hoch - Fürstl. Durchl.
Des Regierenden Landes - Fürsten und
Herrn bey denen Städten beyder Herzog -
thümer Mecklenburg den 30. Septembr.
1732. publiciret worden.

Blatt 100r

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Additional faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Carl der Sechste,

von GOTTES Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz / Gallicien / Majorica, Sevilien / Sardinien / Corduba, Corsica, Murcien / Gienis, Algarbien / Algezirn / Gibraltar / der Carnarischen und Indianischen Insuln / und Terræ firmæ, des Oceanischen Meers / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Mayland / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Geldern / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonien und Asturien / Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Graf zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görz / zu Artois, Landgraf in Elsass / Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur / zu Rosillion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau / zu Biscaya und Molins / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prælaten, Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / sodann allen und jeden Unsern und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und zu Fuß / wie die Nahmen haben / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / denen dieser Unser

Kaiserlicher offener Brief oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen fürkommen wird / Unsere Freundschaft / Gnade und alles Gutes / und thun euch hiermit zu wissen : Nachdem vorgekommen / daß / obzwar in verschiedenen Reichs- Abschieden / insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Polycy / im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung der bey den Handwerckern insgemein sowohl / als absonderlich mit den Handwercks- Knechten / Söhnen / Gesellen und Lehr- Knaben eingeriffenen Mißbräuche / allbereits gar heilsame Fürsichung geschehen / solchen aber nicht allerdings nachgelebet worden / auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen : Als ist vor nöthig erachtet worden / obgedachte Satzungen / und was wegen der Handwercker im jüngsten Reichs- Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis mandatorum & simplicis querelæ &c. 106. verordnet / nicht allein zu erneuern / sondern folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit / welcher bevorstehet dazu jemand in ihren Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren / anzustellen Macht haben / auch an keinem Ort etliche Handwercks- Artikel / Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden / sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs- Stand obnedem nach Gelegenheit der Zeit / der Läufe und Umstände / Krafft besitzender Regalien, alle Landes- Herrliche

Die Handwercks-Zusammenkünfte werden in denselben Verordnungen gehalten.

Verordnungen
aus dem

siche Gewalt / und in Ansehung derselben die Aender-
und Verbesserung der Innungs- Briefe in ihrem Ge-
biet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger
genugsamer Erweg- und Einrichtung / nach der Sa-
chen gegenwärtigem Zustande confirmiret und be-
kräftiget; Hingegen alle diejenigen / welche von den
Handwercksleuten / Meistern und Gesellen / allein für
sich und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubniß/
Approval und Confirmation aufgerichtet worden,
oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden
möchten / null, nichtig / ungültig und unkräftig seyn;
Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich / es sey
wo es wolle / sich mit Einführung eigenwilliger Ge-
bräuche hierwieder vergreifen / auch auf Obrigkeitli-
che Abndung davon nicht absehen würden / sollen
selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Er-
känntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams
in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwercken an
keinem Orte passiret / sondern von jedermänniglich vor
Handwercks- unfähig und untüchtig gehalten / auch
wann sie ausgetreten / ad valvas curiarum, oder an-
deren öffentlichen Orten angeschlagen / und aufgetrie-
ben werden / so lang und so viel / bis sie solchen ihren
Verbrechens und Unfugs wegen Obrigkeitlich abge-
straffet / und publica auctoritate zu ihrem Handwer-
cke wiederum admittiret worden; mit welcher Stra-
fe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen / so der-
gleichen Ubertreter / hindangesetzet berührter ihnen
kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß / vor tüchtig
und Handwercks- fähig halten / und zu Treibung des
Handwercks beförderlich seyn wolten / zu verfahren.

Die ohne Con-
sens errichte-
ten Innungs-
Articul sind
ungültig.

Strafe der ei-
genmächtigen
Gebräuche.

II.

Damit nun bey solchen Handwercks- schädlichen
Mißbräuchen auch das bisher fast gemein und zur

Das Auftret-
ben und Aus-
Ge-

treten wird
verboten.

1813/17A

1813/17A

1813/17A

Geburths-
und Lehr-
Brief der
Lehr-Jungen.

Gewohnheit gewordene Aufstreiben der Gesellen / wie
auch derselben unvermünfftiges Aufstehen und Austre-
ten instünfftige gänzlich hinweg falle / und hiedurch
die Wurzel alles bey den Handwerckern eingerissenen
Unwesens aus dem Grunde gehoben werde / so wird
hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser er-
neuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten/
Strafen gänzlich verboten und abgeschaffet / den Mei-
stern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heilsamer
Zwang gelassen / also und dergestalt / daß bey allen
und jeden Handwerckern und Zünfften / wie die Nah-
men haben mögen / ein jeder Lehr-Jung / so aufge-
dungen wird / seinen Geburts-Brief oder andere gül-
tige Urkunden seines Herkommens an dem Ort / wo
er in die Lehre tritt / in die Meister-Lade legen / und
wann er losgesprochen worden / den erhaltenen Lehr-
Brief ebenfals / also beydes in Originali ermeldter
Meister-Lade zur Verwahrung geben / auch so lange/
bis er sich an einem gewissen Ort / aus welchem er sei-
nes Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem
dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mit-
bringen muß / würcklich setzen und Meister werden
will / daselbst lassen / das Handwerck hingegen ihm
zu seinem Fortkommen auff der Wanderschaft / wann
er dieselbe antreten / und sich anderer Orten um Arbeit
bemühen will / beglaubte Abschrift / jedoch ein vor
allemahl / bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe/
nicht mehr als eine einige (es sey dann / daß er der er-
stern wahren und unverschuldeten Verlust hinlänglich
erweise / und mithin um eine neue geziemend bitte)
unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Mei-
ster Unterschrift von diesem seinen eingelegten Ge-
burths- und Lehr-Briefe / oder statt jenes obbemerkter
anderer gültigen Urkunde / gegen Erlegung ohngefehr
und nachdem die Sache weitläufig / 30. bis höch-
stens

Stens 45. Kr. Schreib: Gebühren ausantworten/ so
dann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat
nach diesem Formular:

Wir geschworne Vor- und andere ^{Attestat}
Meister des Handwercks der N. in der ^{für die wan-}
= = Stadt N. bescheinigen hiemit/ ^{dernden Es-}
das gegenwärtiger Gesell/ Namens ^{ellen.}
N. von N. gebürtig/ so = = Jahr alt/
und von Statur = = auch = = Haa-
ren ist/ bey uns allhier = = Jahre = =
Wochen in Arbeit gestanden/ und sich
solche Zeit über treu/ fleißig/ stille/
friedsam und ehrlich/ wie einem jegli-
chen Handwercks- Burschen gebühret/
verhalten hat/ welches Wir also attesti-
ren/ und deshalb unsere sämtliche
Mit- Meister/ diesen Gesellen nach
Handwercks- Gebrauch überall zu för-
dern/ geziemend ersuchen wollen. N.
den = = &c.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. als Meister/ wo obiger
Gesell in Diensten gestanden.

seines Verhaltens wegen ertheilen soll/ mit welchem
also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet/ und sich
in der Stadt/ wo er Arbeit suchet/ bey dem Hand-
werck meldet/ auf dessen Vorweisung ihn alle Mei-
ster/ so Gesellen brauchen/ unweigerlich zu fördern
schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem
einge-

Wann der eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird / muß er
alsbald / da er selbige antritt / seine unter dem Hand-
wercks-Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts-
und Lehr-Briefe / oder Urkund / ingleichen das erhal-
tene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur
Bewahrung niederlegen / und so lange / bis er von
dar wieder wegzuwandern gesonnen / darinnen lassen.

Wann er aus
der Arbeit
tritt.

Gedenckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort / wo
er zulezt in Arbeit gestanden / sich abermahl weiter
zu wenden / soll er seine vorhabende Abreise seinem
Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen
Professionen, als zum Exempel Barbierern und
Buchdruckern / ohne dis eine mehrere / wohl gar vier-
tel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeu-
ten / sodann in alle Wege alle Anforderung / so die
Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben
möchte / richtig machen und ausführen / die Meister
auch dabey / ob die Entlassung etwa eines began-
genen noch nicht kundbaren Verbrechens halber be-
gehret werde / Achtung zu geben / und solches der
Obrigkeit anzuzeigen schuldig / wiederigensals nach
Beschaffenheit gebrauchter Connivenz mit geziemen-
der Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn; dem
Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und
Attestat keinesweges ausgefolget / vielmehr so ein-als
anderes / bis er sich der angeschuldigten Begünstigung
oder Forderung entbrochen / verläumert / mithin
derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle
zu bleiben angehalten werden.

Wie ein Be-
schuldigter zu
bestrafen.

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung derglei-
chen Beschuldigten die Handwerker / da ihnen in ih-
ren confirmirten Innungs-Artickeln aus bewegenden
Ursachen einige Art zu bestrafen nachgelassen / dabey
allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo we-
der

der den Meistern / noch vielweniger Gesellen / einem
Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und
Attestat zu verkümmern / oder denselben zu bestrafen
nachgelassen / sondern dieselben allemahl die vorgefal-
lene Begünstigung sowohl bey den Ober-Meistern und
Beamten / als bey denen zu Handwercks-Sachen
Obrigkeittlich Verordneten anzumelden / und diese zu-
sammen die Sache zu untersuchen / forthin in aller
Kürze sonder unnöthigen Aufwand abzuthun / der
Ober-Meister und Beamte oder zur Handwercks-Sa-
che Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt
zu entscheiden verbunden / allenfalls aber / und da die
Sache von mehrerm Nachdenken und Wichtigkeit
wäre / dann daß sie durch eine geringe Handwercks-
Strafe von ungefehr Ein bis Zwey Gulden Rheinisch
füglich zu verbüssen stehet / oder sonsten besorgliche Sui-
ten androhet / für sich nicht zu judiciren / sondern bey
der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu
erholen / hiermit ernstlich angewiesen seyn. Hat im
Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und un-
tadelich sich aufgeführt / und will / nach vorbesagter
massen erfolgter bescheidenen Aufkündigung / auch al-
lenfalls gepflogener Nichtigkeit / alsdann weiter wan-
dern / so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder
Herkommens- und Auslernungs-Urkunden / samt
mitgebrachtem Attestat, nicht allein wieder zugestel-
let / sondern es hat ihm auch das Handwerck dessel-
ben letztern Orts ein neues Attestat seines Wohlver-
haltens in obbemeldter Form gegen ungefehr und
höchstens 15. Kr. Gebühren unweigerlich zu ertheilen /
auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches
ad effectum des Fortwanderns schlechterdings für un-
gültig / entkräftet und erloschen zu achten ist / und
nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kan / als er
es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen
auf

Die Unter-
suchung geschie-
het ohne Ent-
gelt.

Neues Atte-
stat zur Wan-
derschaft.

aufheben will) eben dazu N. sub dato = = er ein neu-
es erhalten / kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es
übrigens / daß einem Gesellen an dem eingewander-
ten Orte keine Arbeit gegeben wird / so sollen die dasi-
gen Ober-Meister des Handwercks auf sein mitge-
brachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Ent-
gelt notiren / was massen zwar Umfrage gehalten
worden / jedoch kein Meister gewesen / der einen Ge-
sellen gebrauchet hätte / und selbiger also weiter wan-
dern müssen. Welcher Geselle dagegen mit derglei-
chen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefes oder
Urkunden unter dem Handwercks-Siegel / und mit
vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre
dann respectu dieses letzteren / daß er eines würcklich
gehabt / zufälliger Weise aber darum gekommen / als
welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärteten
Falls allein die Obrigkeit des Orts / wo er diesen Ver-
lust am ersten angezeigt / und inzwischen daselbst sich
aufhält / durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts /
wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen / dafern
zumahl der Geselle dahin persönlich zurück zu kehren
unvermögend ist / des verlohrenen anderweitige Expe-
dition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist / demsel-
ben soll von keinem Meister / unter was Prætext es
auch nur immer seyn möchte / bey Zwanghig Rthlr.
Strafe Arbeit gegeben / noch solcher auf dem Hand-
wercke gefördert / oder ihm das Beschenck gehalten /
oder sonst eine andere Handwercks-Gutthat erwie-
sen werden; Vielmehr dafern nach ergangenen und
verkündigtem diesem und obigem Verboth sich nichts
destoweniger ein oder ander Geselle / welchem übeln
Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die La-
de gelegte Kundschaft vorbehalten worden / oder noch
vorbehalten würde / zu schimpffen und aufzutreiben /
mithin dadurch an dem Handwercke / das ihm die
Kund-

Unterzeich-
nung des
Attestats.
wann ein Ge-
selle keine Ar-
beit bekommt.

Erfesung des
verlohrenen
Attestats.

Ohne
Attestat
ist keine Ar-
beit zu geben.

Vorenthal-
tung der
Kundschaft
wegen übeln
Verhaltens.

Strafe des
Schimpffens

Kundschaft verkümmert hätte/ zu rächen sich unter- und Auftret-
stünde/ derselbe soll nicht allein auf davon beschehene bens.
insonderheit den Meistern bey willkührlicher Strafe
schleunig obliegende Anzeige/ oder des Orts Obrigkeit/
wo er aufgetrieben/ Requisition im ganzen Römi-
schen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und
Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht/ und sein
Schimpffen und Schmähen/ jedoch bey verspühren-
der ernstlichen Besserung/ mit Vorbehalt seiner Ehren/
zu revociren und an dem Ort/ wo es geschehen/ es
wissend zu machen/ angehalten/ sondern auch nach
Besinden mit Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-
Bau- Strafe belegt werden: Begäbe er sich aber
vielleicht mit der Flucht in fremde Lande/ und es wä-
re bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht
zu erlangen/ ist von demjenigen Magistrat, wo er auf-
getrieben/ an seinen Geburts- Ort zu schreiben/ und
bey den Gerichten daselbst ihm sowohl sein bereits er-
langtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschafft
zu verkümmern/ auch/ da er ausländisch wäre und
nichts zu verlieren hätte/ derselbe auf vorgängigen an
die Landes- Herrschafft erstatteten Bericht für
infam zu erklären/ und sein Nahme an Galgen zu
schlagen.

Verfahrene
wieder die
Flüchtigen.

III.

Wann ein Handwercks- Geselle sein Handwerck Wegen Lehr-
an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich Dris und Nah-
bestätigten Handwercks- Ordnungen/ Satzungen und re sein Unter-
Gewohnheiten/ und zumahlen bey einem ehrlichen scheid zu ma-
von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernet/ chen.
sollen dergleichen Handwercks- Gesellen auch anderer
Orten/ wann schon daselbst andere Gebräuche und
Handwercks- Ordnungen wären/ auch weniger oder

mehr Lehr-Jahre erfordert würden/ allenthalben und ohne daß man sie weiter/ bishero hin und wieder angemerktem Erkühnen nach/ auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehre zc. für redlich und tüchtig passiret/ und desfalls kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Welchen Personen Handwercke zu lernen zugelassen

Demnach auch allbereits in der Pollicey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen/ daß deren Kinder von den Saffelen/ Aemtern/ Gilden/ Innungen/ Zünften und Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen/ als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden/ und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolget/ nicht weniger auf die Kinder der Landgerichts- und Stadt-Knechte/ wie auch der Gerichts-Frohn-Thurm- und Feld-Hüter/ Todtengräber/ Nachtwächter/ Bettel-Vögte/ Sassenlehrer/ Bachstecher/ Schäfer und dergleichen/ in Summa keine Profession und Handthierung/ dann bloß die Schinder allein bis auf deren zwente Generation, in sofern allenfals die erstere eine andere ehrliche Lebens-Art erwählet/ und darin mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiert hätte/ ausgenommen/ verstanden/ und bey den Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Das Urtheil über einen Verzüchtigten seit zu.

Wann sich ja zutrüge/ daß ein Meister oder Gesell etwas Unredliches und dem Handwerck Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde/ soll dand noch weder ein Meister den andern/ noch ein Gesell den andern/ noch ein Meister den Gesellen/ noch ein Gesell

Gesell den Meister/ geschweige diese und jene in der
mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalb/ es sey
mündlich/ es sey schriftlich/ zu schelten/ zu schimpffen
und zu schmähen/ vielweniger gar auf- und umzutrei-
ben (sintemahl alles Auf- und Umtreiben/ auffer wel-
ches von der Obrigkeit geschiehet/ schon oben §. 2. scharf
verboten/ und nochmals sonder die geringste Ausnahme
hier verboten wird) sich unterfangen/ sondern an dem
Wege Rechts und Richterlichen Hülfe oder Einsicht
sich gänzlich begnügen lassen/ mithin die Sache bey
der Obrigkeit anzeigen/ und deren Untersuchung/ Er-
känntniß und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten/
dergestalt/ daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein
Meister und kein Geselle vor gescholten/ unredlich und
Handwercks unfähig gehalten werde/ sondern die
übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben
ihm unweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und blei-
ben. Welcher Meister und Geselle hingegen dessen sich
selbsten unterstände/ einem Angeschuldigten in Frei-
bung seines Handwercks hinderlich zu fallen/ der und
dieselben seynd als unredlich zu achten/ und vermittelst
vorläufiger Summarischen Obrigkeitlichen Erkänntniß
von der Handwercks-Arbeit provisorie zu suspendi-
ren, also daß/ was sie anderen nach ihrer Halsstar-
rigkeit und unverschämten Nichten zugedacht/ ihnen
wiederfahre/ so lange/ bis die angegebene Injurie, o-
der anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen
rechtlich erörtert/ oder die Sache gütlich beygelegt
worden.

Die Schimp-
fung ist ohne
Effect.

Strafe derer/
so hierin der
Obrigkeit vor-
greifen.

Wolten ingleichen ein oder mehrere Meister oder
Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen
Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits an-
getretener Lehre nicht fortfahren lassen/ und es würde
darüber bey der Obrigkeit geklaget/ müsten sie auch
disfalls Rede und Antwort geben/ und Obrigkeitli-

Wann einem
Lehr- Jungen
Hinderniß ge-
macht wird.

Strafe wie
der den Auf-
stand der Ge-
fellen.

Der Erkenntnis und Ausspruch gehorsamst nachkom-
men. Von den Meistern will man übrigens ohne dis
nicht vermuthen / daß sie gegen geleistete Bürger-oder
andere Untertanen-Pflichten wieder ihre Obrigkeit ei-
nen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfrechen
soltten / ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und
Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wo-
fern aber bisheriger Erfahrung nach / die Gefellen un-
ter irgend einem Prætext sich weiter gelüsten lieffen
einen Aufstand zu machen / folglich sich zusammen zu
rottiren / und entweder an Ort und Stelle noch blei-
bende gleichwohl / bis ihnen in dieser und jener ver-
meintlichen Prætension oder Beschwerde gefuget wer-
de / keine Arbeit mehr zu thun / oder selbst Hauffen-
weise auszutreten / und was dahin einschlagenden re-
bellischen Unfugs mehr wäre / dergleichen grosse Fre-
veler oder Missethäter sollen nicht allein / wie oben §. 2.
schon erwehnet / mit Gefängniß-Zucht-Haus-Festungs-
Bau- und Galeeren-Strafe belegen / sondern auch nach
Beschaffenheit der Umstände und hochgetriebener Re-
nitenz / nicht minder würcklich verursachten Unheils /
am Leben gestraffet werden. Und wann eine jedes
Orts / oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit /
sie allein zu überwältigen nicht vermag / wird sie die
Benachbarten / ingleichen die Creys-Ausschreib-Nem-
ter / oder Creys-Obristen disfalls benzeiten um Hülfe
anzurufen wissen / sothane Benachbarte und Creys-
Ausschreib-Nemter oder Creys-Obristen aber wären
solche Hülfe hinlänglich zu leisten / auch besonders die
ausgetretenen Gefellen zur Verhaft zu bringen / und
entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern /
oder sie wenigstens selbstem behörig zu bestrafen ver-
bunden:

Gleiche Stra-
fe der Fehler.

Es sollen auch an keinem Ort im Reich / dahin
dergleichen muthwillig aufstehende oder austretende
Hand-

Handwercks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten/
denenselben weder in Wirthshäusern / noch sonst ein
niger Unterschleiff gegeben / vielweniger ein Aufent-
halt gestattet / oder sie mit Speise und Tranck verse-
hen / und nicht allein gegen die frevelende Hand-
wercks-Bursche selbst / sondern auch gegen die Schler/
als Mitbetheffter derer Aufrehrigen mit obigen Strafen
unnachlässig verfahren werden.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterscheid der
Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confu-
siones und Trennung verursachet / also daß ein Hand-
werck an einem Ort redlicher als an dem andern sey/
und die Gesellen an sich ziehe / und wer sich bey solchen
Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet / für unred-
lich in Lernung und Meisterschafft geachtet / mithin
bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wol-
le: Als werden alle und jede solche Haupt-Laden o-
der so genante Haupt-Hütten hiemit und in kraft die-
ses gänzlich vernichtiget / aufgehoben und abgethan/
auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Pro-
vocationes auf Handwercks-Erkänntniß aus dreyer
Herren Landen verboten / vielmehr aber den Landes-
Herrschafften überlassen / in ihren Landen Zünfte und
Laden einzurichten / diesen die Gesetze allein vorzu-
schreiben / die Widerspenstige nach befinden zu stra-
fen / und die vorkommende Handwercks-Differentzien
ohne Communication mit andern Ständen oder
Städten (ausser sie fänden solche für sich nöthig zu
seyn) abzuthun und zu verbescheiden / wogegen kein
Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen
an- und aufnehmen oder schützen / diese aber im gan-
zen Röm. Reich sofort von jedermänniglich für Hand-
wercks

Der Unter-
scheid der La-
den wird auf-
gehoben.

Die Provo-
cation auf
Handwercks
Erkänntniß
aus 3. Herren
Landen wird
verboten.

werecks unfähig und untüchtig gehalten werden sollen.
Eine Lade ist Diesennach wird verordnet / daß in Zukunft eines
so gut als die Landes und Orts Lade so gut und gültig / als die an-
andere zu achten sey / folglich so wenig unter diesen ehe-
mahligen Haupt-Laden / dann irgends einigem Prä-
text eines des andern Orts Handwerk / besonders et-
wann gar aus verschiedenen Territoriis vor sich for-
dere / oder ob auch schon ein oder andere Cognition
ihm freywillig angesonnen würde / derselben und des
Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse ;
jedoch denen Churfürsten / Fürsten und Ständen an
ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder sonst
wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Correspon-
dentz der
Zünfte.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist / was die
Handwerker von verschiedenen Orten / ja gar Ter-
ritoriis, unter sich zu correspondiren haben / sondern
diese Correspondenz zwischen den Handwerkern eben-
der gänzlich cessiren könnte ; Wann jedoch ja Fälle sich
ereignen / da das Zuschreiben nöthig scheint / mögen
die Briefe anders nicht / denn durch jedes Orts Obrig-
keit / nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu des-
sen Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden / so
daß außser dem bey Vermeidung 20. Rthlr. Strafe
weder ein Handwerk an das andere schreibe noch ein
Handwerk des andern Briefe annehme / erbreche und
beantworte. Auf ganz keine Weise aber dürfen Mei-
ster und Gesellen in particulari in Handwercks- mit-
hin allenfals vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen
Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu wel-
chem Ende dann der mit dem Brüderschaft: Siegel
vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings
abzustellen / und da sie ohne dis keine Brüderschaft
ausmachen können / ihnen auch kein Siegel zu gestat-
ten / vielmehr / wo sie sich dessen bisher angemasset /
solches

solches ihnen abzufordern / und in die Meister - Lade
verwahrlich beyzulegen wäre ; Wie dann auch alle
Abschickungen der Meister und Gesellen an die Zünff-
te anderer Orten / so ohne speciale und hierzu eigends
schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unter-
nommen werden wolten / gleichfals bey empfindli-
cher Ahndung untersaget werden.

Auch das
schicken an
Zünfte ande-
rer Orten.

VII.

Ingleichen und weillen man befunden / daß mehr-
mahlen bey dem Auffdingen und Ledigzehlung der
Lehr - Jungen / wie auch bey dem Schencken der
Handwercks - Gesellen / als welche bey theils Hand-
werckern mit keinem freywilligen Geschenck zufrieden
sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und ge-
wissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen /
sodann bey der Meister und Gesellen Auflags - Gel-
dern und Bestraffungen / auch in andere Wege grosse
und beschwerliche Uebermasse gebraucht werde : Als sol-
len dergleichen Excesse gänzlich abgeschaffet seyn / die
unentbehrliche Auffding - Lehr - und Loßsprech - nicht
minder Meister - Rechts - Kosten aller Orten von der
Obrigkeit so viel möglich auf ein gewisses gesetzt / und
zu jedermanns Nachricht publiciret / die Ubertreter
auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet
werden ; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwi-
schen geschenckten und ungeschenckten Handwerckern /
zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehre
und Redlichkeit belanget / krafft dieses völlig hinweg
fallen / auch ein jeder wandernder Geselle zum Ge-
schencke / wo solches hergebracht / an einem Orte mehr
nicht dann höchstens 4. bis 5. Groschen oder 15. bis
20. Kr. Rheinish / es sey nun gleich baar oder statt
dessen an Essen und Trincken auf der Herberge bekom-
men /

Mäßigung
des Ge-
schencks
und anderer
Kosten.

Aufgehobe-
ner Unter-
scheid zwi-
schen ge-
schenckten
und unge-
schenckten
Handwercke.

men/ hingegen des Bettelns für den Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle / als deren viele nur des Geschencks halber von einem Ort zum andern laufen / eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte / wäre ihm das Geschenck nicht zu halten.

VIII.

Wie weit die
Bestrafungen
zugelassen.

Es sollen auch einige Strafen von gescheneckten oder nicht gescheneckten Handwercks-Meistern / Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen / gehalten und gebraucht werden / als so weit ihnen dieselben kraft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je ehr je besser zu revidirenden Innungs-Briefen oder Handwercks-Ordnungen / mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Strafen / auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerck Berordnete darum wisse / von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Die
ungebührliche
Gebräuche
bey Loßzählung
der Jungen.

Ben den
Handwercks-
Grüssen.

Über das so gehen die Handwerker manchemahl so genau / daß sie die Lehr-Jungen / denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen / zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzählung allerhand seltsahme / theils lächerlich / theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche / als hobeln / schleiffen / predigen / taufen / wie sie es heissen / ungewöhnliche Kleider anlegen / auf den Gassen herum führen oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen / läppische Redens-Art und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf / daß derjenige / welcher etwa in Ablegung oder Erzählung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet /

let/ sich alsobald einer gewissen Geld-Strafe unter-
geben/ weiter wandern/ oder wohl öfters einen fer-
nern Weg zurück lauffen/ und von dem Ort/ wo er
hergekommen/ den Gruß anders holen muß; Nicht
weniger thun die Handwerker in den Geburtsh-Brie-
fen und andern Kundschaften sich gewisser Formula-
rien/ worinnen theils unvernünfftige und überflüssige/
theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zu-
wieder laufende Clausulen einkommen/ als in specie,
daß desjenigen/ welcher solthane Kundschaften vor-
zuzeigen hat/ Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur
Kirchen und Strassen geführt worden/ und was der-
gleichen mehr ist/ gebrauchen/ ja wohl gar Obrigkeit-
liche Geburts- und Lehr-Briefe erfordern; Über dieses
sich auch befindet/ daß die Handwerks-Gesellen ge-
meiniglich des Montags und sonst/ ausser den or-
dentlichen Feyer-Tagen/ sich der Arbeitzeigenmächtig
entziehen; Welche und alle andere dergleichen unver-
nünfftige in dieser Ordnung benahmete und unbenah-
te Mißbräuche und Ugebuhr von deren Obrigkeiten
ebenmäßig abgeschafft/ und den Handwerkern hier-
infals/ sonderlich das den Handwerks-Burschen nicht
gebührende Degentragen/ bey dessen Verlust auch an-
derer scharfen Ahndung/ in den Städten nicht gestat-
tet werden sollen. Absonderlich fällt nunmehr der
sogenannte Handwerks-Gruß/ als bey dem §. 2. ver-
ordneten Attestat, so ein jeder wandernder Geselle mit-
bringen muß/ desto unnöthiger und überflüssiger/ gänz-
lich hinweg/ und wird hiermit folglich auch der zum
Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende
Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-Trägern völ-
lig aufgehoben/ abgeschafft und verbothen. Wann
auch ein Geselle/ welcher sein Handwerk einmahl
redlich erlernt/ ausser demselben auf kurze oder lange
Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet/ und zu dieser

Gewisse Clau-
sulen in den
Geburts-
Briefen und
anderen
Kundschaften.

Id. lib. 1. tit. 1.
de officio
magistrorum

Entziehung
der Arbeit
des Montags

Alle andere
Mißbräuche.

Das Degent-
tragen der
Gesellen / etc.
werden auf-
gehoben.

Das Dienen
ausser dem
Handwerk
ist einem Ge-
sellen un-
schädlich.

und jener Herrschaft vornehmen und geringen Standes
in Dienste sich begiebet / nach der Hand aber seinem er-
lernten Handwerck entweder als Gesell wiederum
nachgehen / oder aber Meister werden will / soll ihm
daran / und wann er letzten Falls sonst sein Hand-
werck redlich erlernet / das Meistersstück verfertigt /
und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft /
wo er gedienet / einen beglaubten Abschied aufzuwei-
sen hat / ermeldtes Dienen auffer dem Handwerck im
mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen / je-
doch daß er währenden Dienstes durch anmassende
fremde Arbeit für unprivilegirte Personen den Mei-
stern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners
Theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister
von den ältern mit Herumschicken / Aufwarten und
dergleichen Diensten zu ihrem mercklichen Schaden
und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert
und abgehalten werden / ist auch hierauf / und daß man
solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere /
wie auch auf jenes / wann ein schon ordentlich einge-
zünfter Meister von einer andern Herrschaft / und so
hinwieder verlanget würde / und demselben / auffer der
Gebühr des Einschreibens in das Handwerck / wieder
aufs neue in dem Ort / wohin er berufen / sich einzünf-
ten zu lassen zugemuthet werden wolte / erheischender
Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die
Billigkeit zu verfügen.

Die jungen
Meister nicht
zuviel zu be-
schweren.

Noch eine 2te
Einzünftung
zugemuthen.

X.

Die Gesellen
können keine
Vorforde-
rung thun.

Insonderheit aber will auch bey einigen Hand-
werckern dieser wieder alle Vernunft laufende Miß-
brauch einreissen / daß die Handwercks-Gesellen / ver-
mittelst eines unter sich selbst anmasslich haltenden
Gerichts / die Meister vorstellen / denselben gebieten /
ihnen

ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben/ und in deren Verweigerung sie schelten/ strafen und gar von ihnen aufstehen/ auch die Gesellen/ so nachgehends bey ihnen arbeiten aufreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolentzien hiermit allerdings/ samt demjenigen/ was bereits oben S. 1. von den Handwercks- Artickeln und Gewohnheiten/ so von den Handwercksleuten/ Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß/ Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden/ Gesetzmäßig enthalten ist/ nochmalen gänzlich und endlich abgeschafft/ auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannte Gesellen- Gebräuche/ sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht/ begriffen/ folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten/ welche etwan zeithero so genannte Gesellen- Briefe selbst ausgestellt oder confirmiret, selbige ungesäumt wiederum einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich bestrengen. Da auch bey einigen Zünften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen/ und die angehende Meister dahin beediget werden wollen/ daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen/ so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen/ und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftige bey scharfer Strafe von Obrigkeitswegen nicht mehr nachzusehen.

Die Gesellen
Gebräuche
werden ver-
worfen.

Die
Verschwö-
genheit der
Zünfte: Ge-
heimnisse
wird aufge-
hoben.

XI.

Demnach auch öfters vorkommen/ daß bey den Handwerckern/ insonderheit den so genannten geschlechtlichen/ zwischen den unehelich erzeugeten/ und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kindern

Der Unter-
scheid verlin-
ehelichen und
Legitimir-
ten wird
ein
abgeschafft.

ein Unterscheid gemacht werden wolle/wie auch denen/
so von Uns/ als Römisch. Kaysern/ oder sonst aus Kay-
serlicher Macht legitimiret werden/ also/ daß theils
Handwercker/ auch diejenigen/ welche auf solche Wei-
se legitimirte/ oder auch von einem andern noch im
ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrath-
ten/ oder mit denen mit welchen sie sich verunkeuschet/
zur Strafe copuliret worden/ nicht passiren wollen;
so soll erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn/ und
die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimir-
te Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu
den Handwercken einander gleich geachtet/ und denen-
selben nichts mehr in den Weg geleyet werden.

XII.

Wegen der
Meisterstü-
cke.

Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Ge-
sellen verspürtem grossen Schaden und Ruin gnug-
sam bekannt ist/ daß dieselben zum Theil sowohl wegen
Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz un-
gebräuchlicher/ kostbarer und unnützllicher Meisterstü-
cke/ als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in
Zehrung und Mahlzeiten/ so bey Verfertigung und
Vorzeigung der Stücke die Meister/ Führer/ und
theils Obrigkeiten selbst machen und verursachen/ in
mehr Wege beschweret werden; Als soll eines jeden
Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden/nach
dero Gutbefinden selbige abzuschaffen/und instänfftige
von dergleichen unnützlichem Meisterstück/ wo sich sel-
bige befinden/ andere mehr nützliche zu verordnen/auch
auf solche und nicht den Handwerckern selbst beliebige
und gewisse Stücke die Meisterschafft zu ertheilen; so-
dann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte
unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und
heilthame Pœnal-Berordnungen moderiret, verändert/
und

und nach Billigkeit eingerichtet / auch dafern das
Handwerck solch gemachtes neues Meisterstück um
deswillen / daß es denen vor diesem üblich gewesenem
wiewohl unnützbaren Meisterstücken nicht gleich ist/
verwerfen wolte / alsdaan von Amts wegen vorgrei-
fen / und derjenige / so es gefertigt / nichts desweni-
ger zu der Meisterschafft / wann er in andere Wege
dazu tüchtig erfunden worden / gelassen werden. Da
aber auch sonst zwischen den Meistern und denenje-
nigen / welche ein Meisterstück verfertiget / Streit und
Irrung vorfiel / ob solches recht und gut gemachet
sey? stehet zu der Obrigkeit Billkühr / dasselbe nach
Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteres-
sirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Ein-
schränkung daher sonst zu besorgender Kosten und
Weitläufigkeiten / zu untergeben / oder in andere kür-
zere und bequemere Wege / mit Zuziehung dieser
Handwercks-Arbeit / wovon die Frage / sattsam ver-
ständiger Personen zu entscheiden. Ubrigens soll der-
jenige / welcher an einem Orte das Meisterstück schon
gemachet und Meister worden / auch diesfalls glaub-
würdig aufzulegen hat / wann er sich an einem andern
Ort setzen will / daselbst ohne Machung eines neuen
Meisterstücks (es wäre dann / daß des Orts Obrigkeit
ausserhebllichen Ursachen ein anderes nothwendig be-
finde) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Befinde sich über obiges / daß hin und wieder
auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschli-
chen / als

Imò Daß die Roth- und Weißgerber an theils
Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute / auch
sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen / ein-
ander aufstreiben / und diejenigen / so dergleichen nicht
ver-

Ein zweytes
Meisterstück
ist nicht nö-
thig.

Mißbräucher
bey Verarbeit-
ung der
Hundes-Häute.

bigsten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle / wann sie die Maleficanten, so auff der Tortur gewesen / in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt / wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will / ob auch jener bereits bezahlet wäre / dieser sich der Arbeit verweigert; sodann / was ein Meister / als Schloffler / Schmid und dergleichen verfertigt / oder sonstem gemacht erkaufet wird / andere nicht anschlagen / noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Entrückung eines Maleficanten.

Verbrechen der Eltern.

Arbeit von einem andern Meister.

3tio Erstgedachte Handwerker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen / daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen / oder um keinen geringern Tage-Lohn arbeiten soll / oder wenigstens etwer dem andern in vorstehender Absicht / wie theuer er seine Waare geboten / zuwissen thut / und also der Käufer / oder derjenige / so um den Tagelohn arbeiten läset / selbige ihres Befallens bezahlen müssen.

Bereinbarung des Preises der Arbeit.

4to Ein Handwerker / so wegen ihm begangenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen / seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausführet / und darüber Obrigkeitlich absolviret worden / nicht geduldet werde.

Fällung in Inquisition.

5to. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet / und nachgehends dessen Abolitionern erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen verbrechen begangen / und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe / und allenfalls er-

Abolition eines Verbrechens.

Verbrechen des Eheweibes.

P

haltener restitutione famæ, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein
Verdacht. blosser Verdacht mit unterlaufet / derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesen / oder doch mindestens rehabilitirte Personen / ja was noch unverantwortlicher / ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen / die Handwercks - Bursche auffstehen / einander umtreiben und abstrafen.

Verheyrahte Meister. 6to. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will / wann er sich allbereits in verheyratetem Stande befindet / an theils Orten aber ein
Heyrathen der Gesellen. unverheyrateter Gesell / wann er zum Meister angenommen ist / das Handwerck ehender und anders würcklich nicht treiben / noch den Laden eröffnen darf / er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

Meister-Jahre. 7mo. In manchen Orten der Mißbrauch ist / daß kein junger Meister / ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert / gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf / bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet / und die sogenannte Brüderschaft etliche Jahre besuchet / oder sich durch ein gewisses Stück
Einkaufung. Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters
Vortheile der Meisters. Söhnen des Orts / wie auch denen Tungen / so
Söhne/Witwen u. Töchter. Meisters Wittwen oder Töchter heyrathen / verschiedenes zum Vortheil in Verkürzung der Wander-Jahre / dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks Leuten beladenen gemeinen Wesens zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen
Zahl der Meister. Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem / obwohl
Und zu haltenden Gesellen. vorzüglichen / fleißigen und geschickten / auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen / dann seine Mitmeister / zu halten gestattet werden will.

Fallen

8v0. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich
bey dem Papiermacher-Handwerck die Mißbräuche Bey den Pa-
piermachern.
und Insolentien vor / daß wann die hohe Obrigkeit aus
bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit
giebet / daß in gewissem Bezirck ihrer Lande und Ge-
biets fremden Papiermachern die Lumpen zu samlen
nicht solle gestattet werden / die anderen einen solchen
Meister / welcher diese Freyheit erlanget hat / oder den-
jenigen / welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat /
nach Abgang der Pacht-Jahre überbietet / vor unred-
lich halten / die Gesellen daselbst nicht arbeiten / noch
die Jungen / so allda gelernet / passiren lassen wollen ;
sodann daß gedachte Gesellen den Meistern absonderli-
che Maaß geben / wie sie selbige speisen und sonst tra-
ctiren sollen / ingleichen daß sie in ihren Sachen keine
Obrigkeitliche Erkänntniß / noch Attestat, als von ih-
rem Handwerck / zulassen wollen / nicht weniger die
Gesellen bey Meistern so sich nicht des Glättens mit
dem Stein / sondern des Hammerschlags gebrauchen /
nicht arbeiten / sondern sie vor unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget / was für Alle derglei-
chen Miß-
bräuche wer-
den abgestel-
let.
grosse Ungelegenheiten und Beschwernisse durch sothane
und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Miß-
bräuche / Unordnungen und Muthwillen durch das
ganze Heil. Röm. Reich verursacht werden : So sol-
len auch selbige und alle andere bey den Herrschaften
und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellt /
wieder die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen Ver-
ordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden /
auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und
schleunigst einander die Hand bieten / und die Wieder-
sehllichen in dergleichen Fällen keinesweges hegen / viel-
weniger befördern / wohl aber nach Beschaffenheit des
Muthwillens und der Ubertretung dieselben ernstlich
abstrafen / und benebens insonderheit dahin sehen / da-
mit

Auch die
grossen Zunft
Kosten.

mit die guten Künstler und Handwerker / wie auch die jüngeren Meister insgemein nicht dergestalt / wie an vielen Orten im Brauch ist / mit den Zunft- und Aufnahms-Kosten / Innungs-Geldern und dergleichen übernommen / folglich an ihrer Wohlfahrt und gutem Vorhaben / sich ein und anderen Orts niederzulassen / auch dadurch die Orter selbst mit kunstreichen und geschickten Leuten sich zu versehen / denen Commerci- en zu mercklichem Schaden und Abbruch gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibt / mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der Sache zu dispensiren, und denselben auch wieder der Zunft Willen / noch vielmehr aber an den Orten / wo so viel Meister / die eine Zunft machen könnten / nicht wären / anzunehmen und zur Meisterschaft kommen zu lassen.

XIV.

Guter Wandel wird den Meistern und Gesellen eingebunden.

Wiedrigenfalls die Aufhebung aller Zünfte angebrohet.

Und ob man zwar aus diesem / wie auch was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwercks-Bursche und derselben unvernünftiges Auftreiben / Schänden und Schmähen / als die wahre Quelle alles bey den Handwerckern eingerissenen Grundverderblichen Unwesens wohlbedächtlich verordnet worden / sich billig verführe / es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten füröhin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befeissen / und ihrer vorgesezten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen: So will doch gleichwohl unumgänglich nöthig seyn / mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth / Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen / also und dergestalt / daß wo sie diesem allen unangesehen nicht desto weniger in ihrem bisherigen Muthwillen / Bosheit und Halsstarrigkeit verharren / und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren solten / Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürfen / nach dem Besspiel anderer Reiche / und damit das Publicum durch dergleichen frevet-

freyentliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde / alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben und abzuschaffen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen / oder von jeden Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articeln / laut ihres klaren Inhalts gehorsamst nachgelebet / und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverständes vorgeschühlet werden mögen: So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen / sondern auch auf einer jeden Zunft-Stube / oder so genannten Herbergen / damit sie jedermann lesen könne / öffentlich angeschlagen / insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten / und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden.

XV.

Schließlichen / und zu desto mehrer Conformität und steifferer Manutenenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Punkte und Artikel / wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten / und selbige von den angrenzenden Cressen oder Ständen zu ersuchen / daß sie in solcher höchstnöthigen und erneuerten Policity und heilsamen Ordnung mit beizutreten / auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonstien insgemein vielfältige Klagen vorkommen / wasmassen nicht allein die Handwerker / so nicht um den täglichen Lohn arbeiten / sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen die Leute nach ihrem Befallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen / sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert

Wie diese Ordnung zu publiciren und abzulesen.

Wie diese Ordnung mit den Benachbarten im Stande zu erhalten

Wegen Regulierung des Gesindes Lohns.

schwert wird: Also soll nicht nur ein Kreis- Stand mit dem andern / sondern auch ein jeder Kreis mit einem und andern benachbarten Kreise zu correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Besind- Ordnung zu vergleichen haben.

Über diese Ordnung ist mit aller Strenge zu halten.

Wie nun alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser verneuertten und verbesserten Ordnung / welche zu Aufnehmen und Gedeyen gemeines Nutzens mit Rath / Wissen und Willen der Churfürsten / Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs fürgenommen / gebessert und aufgerichtet seynd / Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also, ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs / wes Würden oder Wesens der wäre / in seinen Gebieten durch dessen Stadthalter / Bisthümer / Amtleute / Pfleger und alle seine Bediente und Unterhanen mit aller Obacht und Strenge / sonderlich gegen die Ubertreter dieses Unsers Kayserlichen Gebots und Verbots / zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung / zu Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehnen Hundert Ein und Dreißig; Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten / des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten / des Hungarisch- und Böhmisches aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.

(L. S.)

Vt. J. A. Graf von Netsch. Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majest. proprium
E. Frhr. v. Glandorff.

Son **GOTTES** gnaden
Carl Leopold, **Herzog**
zu **Mecklenburg** / etc.

Insern gnädigsten **Bruch** zuvor/
Ehren: Beste und Ehrsamme / liebe getreue.
Was auf gemeinem Reichs: Tage / wegen
weiterer Abstellung derer bey denen Handwerckern
eingerissenen Mißbräuche / vor ein beliebiger Schluß
gefasst / und nachmahls von Kaiserlicher Manest.
aller: gerechtest approbiret worden / habet Ihr aus:
dem gedruckten Beschlus in mehrern zu ver:
nehmen.

Da es nun im Nieder: Sächsischen Cränse
also beliebt und verfügt ist / daß davon am 30^{ten}
dieses Monats Septembr. die publication überall
geschehen solte; als wird Euch dieselbe zu solchem
Ende

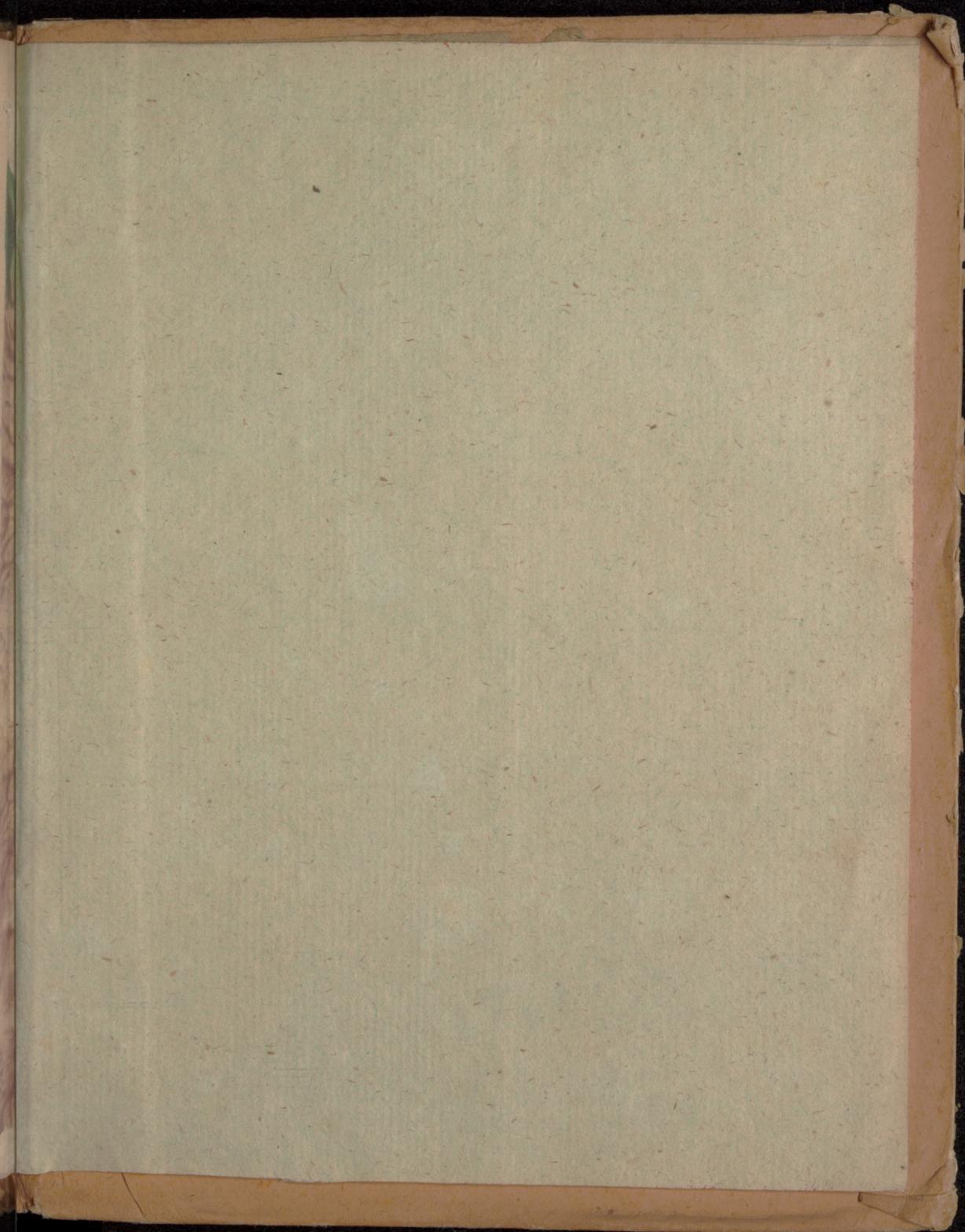
Ende hiemit zugefertiget / und zugleich im gnädig-
sten Befehl commitiret, daß Ihr auch denen übrige-
gen Land- & Städten durch eine beschleunigste
Currende davon ebenmäßige Nachricht ertheilet.
In dem geschicht Unser gnädigster Wille und
Meynung / Und Wir verbleiben Euch mit Gna-
den gewogen. Datum auff Unser Bestung
Schwerin / den 18. Septembr 1732.

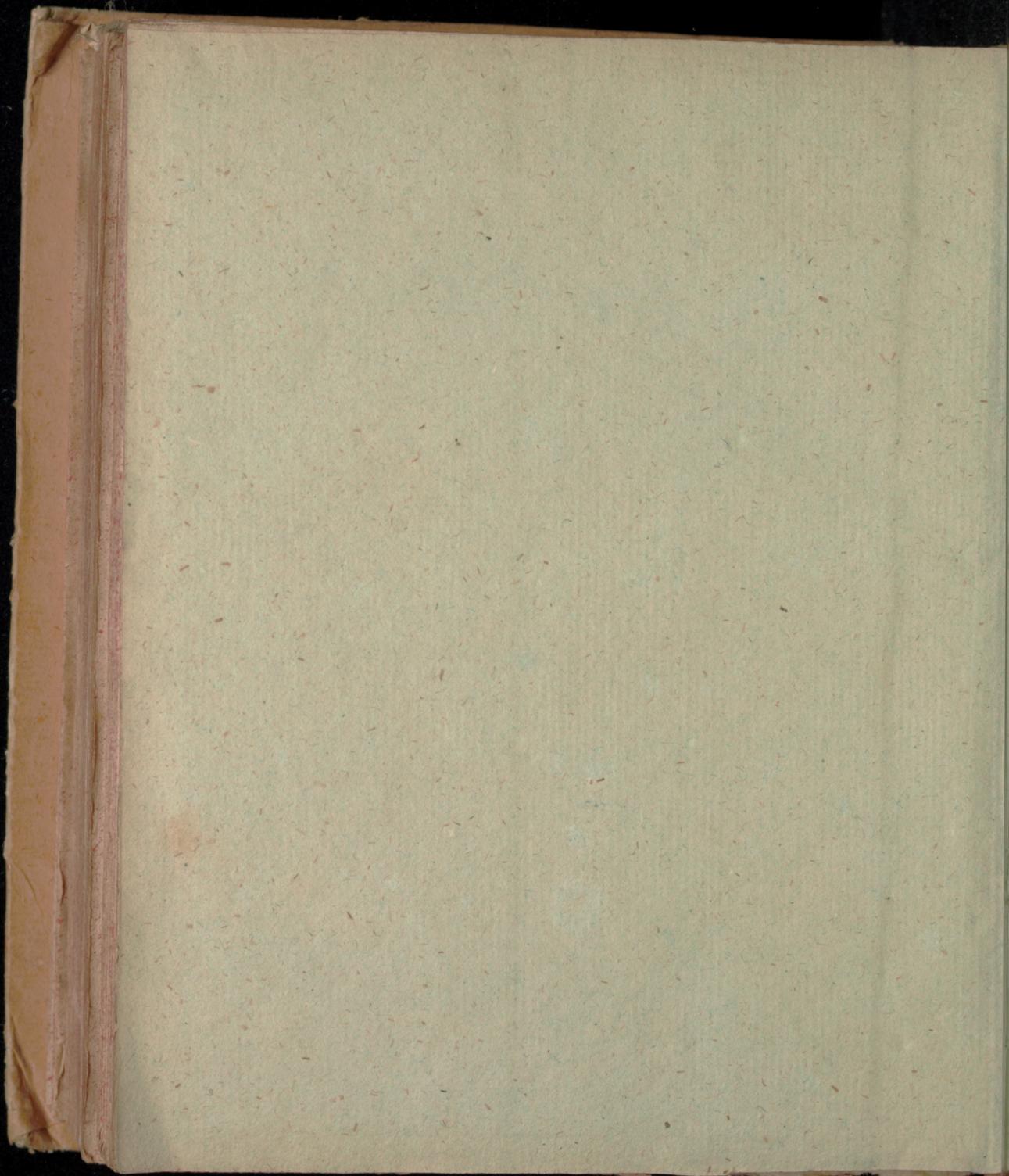
Ad Mandatum Serenissimi
proprium,

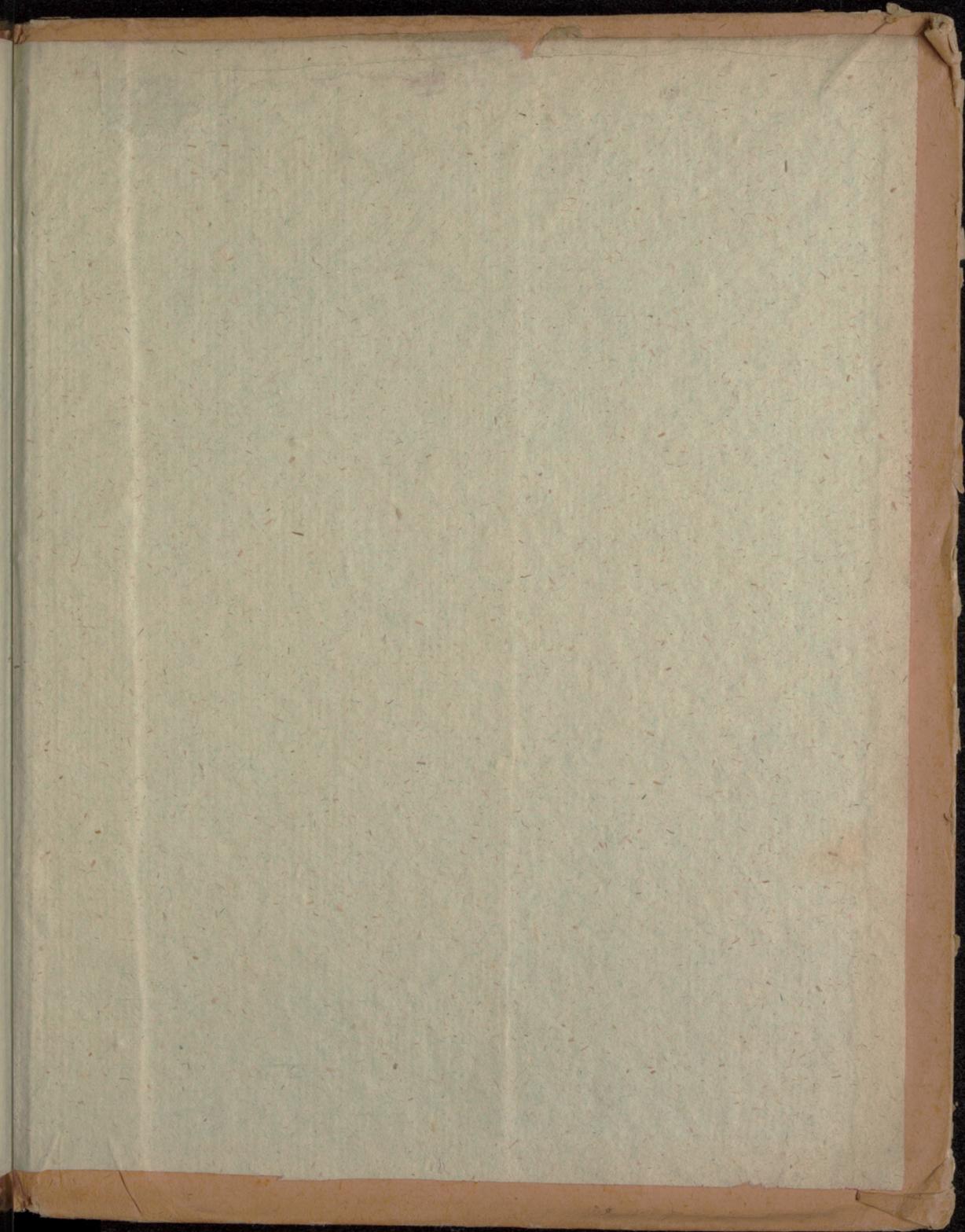
Fürstl. Mecklenburgl. zur Regierung
verordnete Geheimbte- und Rächte.

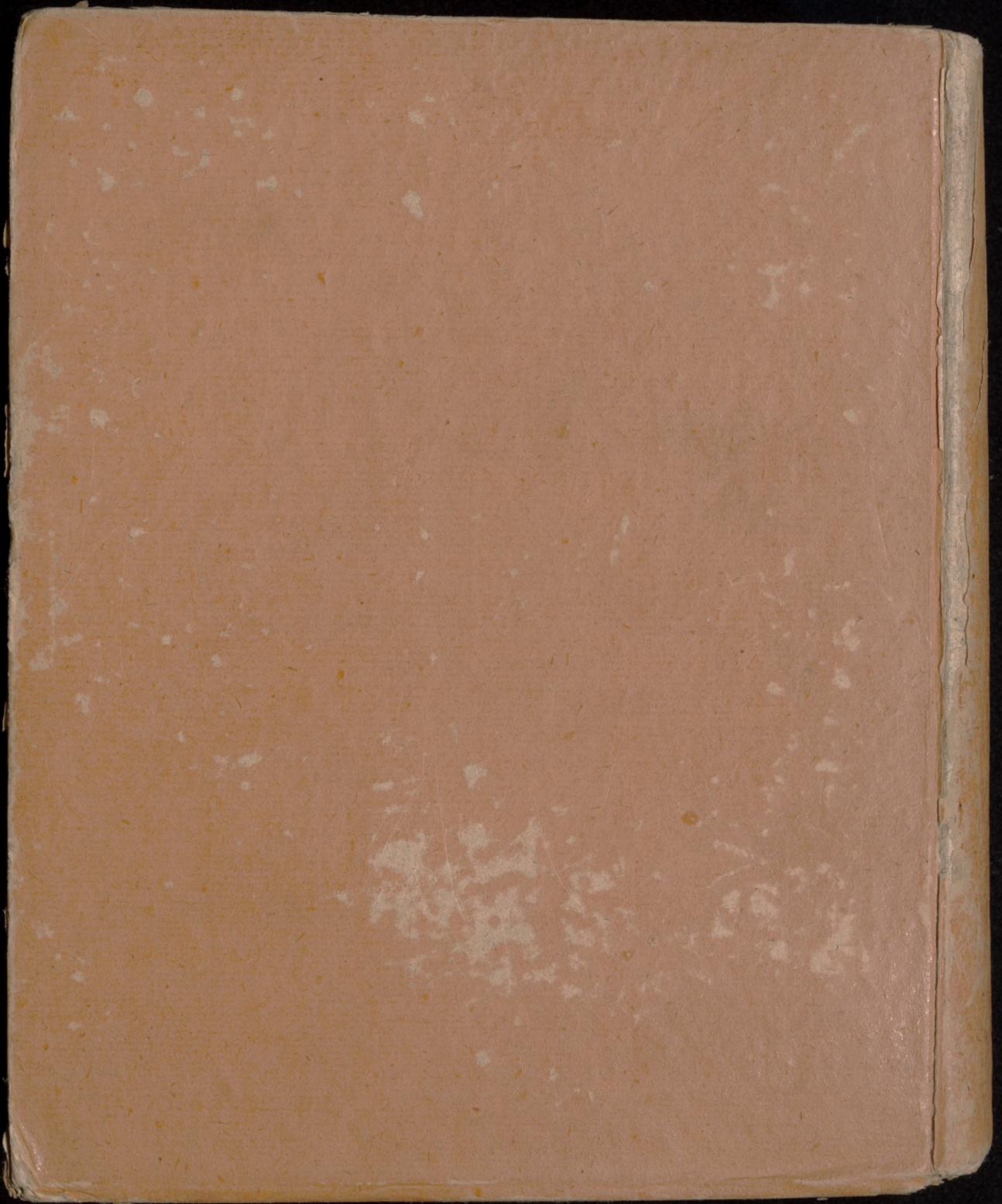


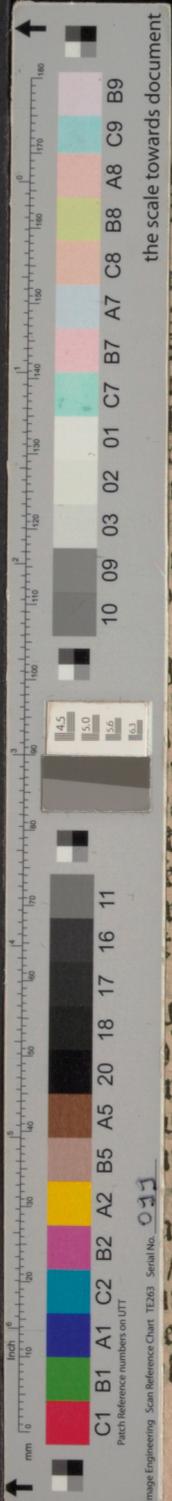
Vorstehendes Hoch-Fürstl. Befehl ist glei-
ches lautes an die beyden Mecklenburgi-
schen Vorder-Städte Parchim und Güt-
strow ergangen.











nehmen und solche zu vollenden; oder
 Barbierern und Badern Vorwurf ge-
 wann sie die Maleficanten, so auff der
 in die Cur nehmen; auch theils
 eines von den Eltern begangenen Ver-
 Sohn in Fortsetzung des Handwercks
 wollen; Gleichergestalt/ wenn man
 ster ausstehet und einen andern gebräu-
 auch jener bereits bezahlet wäre/ die-
 it verweigert; sodann/ was ein Mei-
 sser/ Schmid und dergleichen verfert-
 n gemacht erkaufet wird/ andere nicht
 ch in andere Wege ihre Arbeit daran

Erstrung a-
 nes Malefi-
 canten.

Verbrechen
 der Eltern.

Arbeit von et-
 nem andern
 Meister.

gedachte Handwerker zuzeiten sich mit
 mächtig eines gewissen Preises ihrer
 lt vereinigen und vergleichen/ daß un-
 r solche geringer verkaufen/ oder um
 n Tage-Lohn arbeiten soll/ oder we-
 dem andern in vorstehender Absicht/
 eine Waare geboten/ zuwissen thut/ und
 e/ oder derjenige/ so um den Tagelohn
 / selbige ihres Gefallens bezahlen

Bereinba-
 rung des
 Preises der
 Arbeit.

Handwerker/ so wegen ihm begemes-
 mens zu gefänglicher Verhaft und Inqui-
 n/ seine Unschuld aber durch ausge-
 ur, oder andere rechtliche Wege ausge-
 wüber Obrigkeitlich absolviret worden/
 werde.

Fallung in
 Inquisi-
 tion.

etwa ein Meister ein schweres Deli-
 / und nachgehends dessen Abolitionem
 in auch wann eines Meisters Weib der-
 ehen begangen/ und von ihm nach aus-
 brigkeitlichen Strafe/ und allenfalls er-
 halte-

Abolition
 eines Verbre-
 chens.

Verbrechen
 des Ehewe-
 bes.